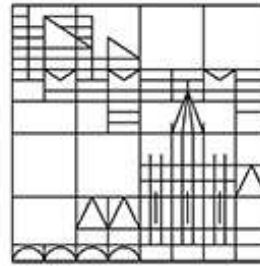


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 78/2013

**Fünfte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
Promotionsstudiengang Politik- und
Verwaltungswissenschaft**

Vom 7. August 2013

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

vom 7. August 2013

Aufgrund von § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 17. Juli 2013 die nachfolgende fünfte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 8. Mai 2007 (Amtl. Bkm. 41/2007), zuletzt geändert am 19. April 2013 (Amtl. Bkm. 42/2013), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 38 Abs. 2 Satz 5 iVm § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 7. August 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 8. Mai 2007 (Amtl. Bkm. 41/2007), zuletzt geändert am 19. April 2013 (Amtl. Bkm. 42/2013), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „ausreichend“ durch das Wort „genügend“ ersetzt.
2. § 13 erhält folgende neue Fassung:

„§ 13 Prädikat der Promotion

In das Prädikat der Promotion geht die Note der Dissertation mit 2/3 und die Gesamtnote des Promotionsstudiengangs mit 1/3 ein.“

3. In § 15 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 7. August 2013 (Amtl. Bkm. 78/2013) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für Studierende, die nach diesem Zeitpunkt als Doktoranden/Doktorandinnen angenommen werden, auf Antrag auch für Studierende, die das Promotionsstudium bereits zuvor aufgenommen haben.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gelten für Studierende, die nach diesem Zeitpunkt als Doktoranden/Doktorandinnen angenommen werden, auf Antrag auch für Studierende, die das Promotionsstudium bereits zuvor aufgenommen haben.

Konstanz, 7. August 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger, - Rektor -